

HSD NR. 718

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

17.12.2020
Nummer 718

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies“ (Teilzeit) (MaPO ES) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ (MaPO ES) vom 10.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 452) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 593), geändert durch Satzung vom 29.01.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 644), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Diese Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Empowerment Studies“ und „Empowerment Studies (Teilzeit)“ an der Hochschule Düsseldorf vom 10.05.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 452) wird zum Ende des Sommersemesters 2022 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.“
2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.11.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 16.12.2020.

Düsseldorf, den 17.12.2020

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.